TEIL A – PLANZEICHNUNG

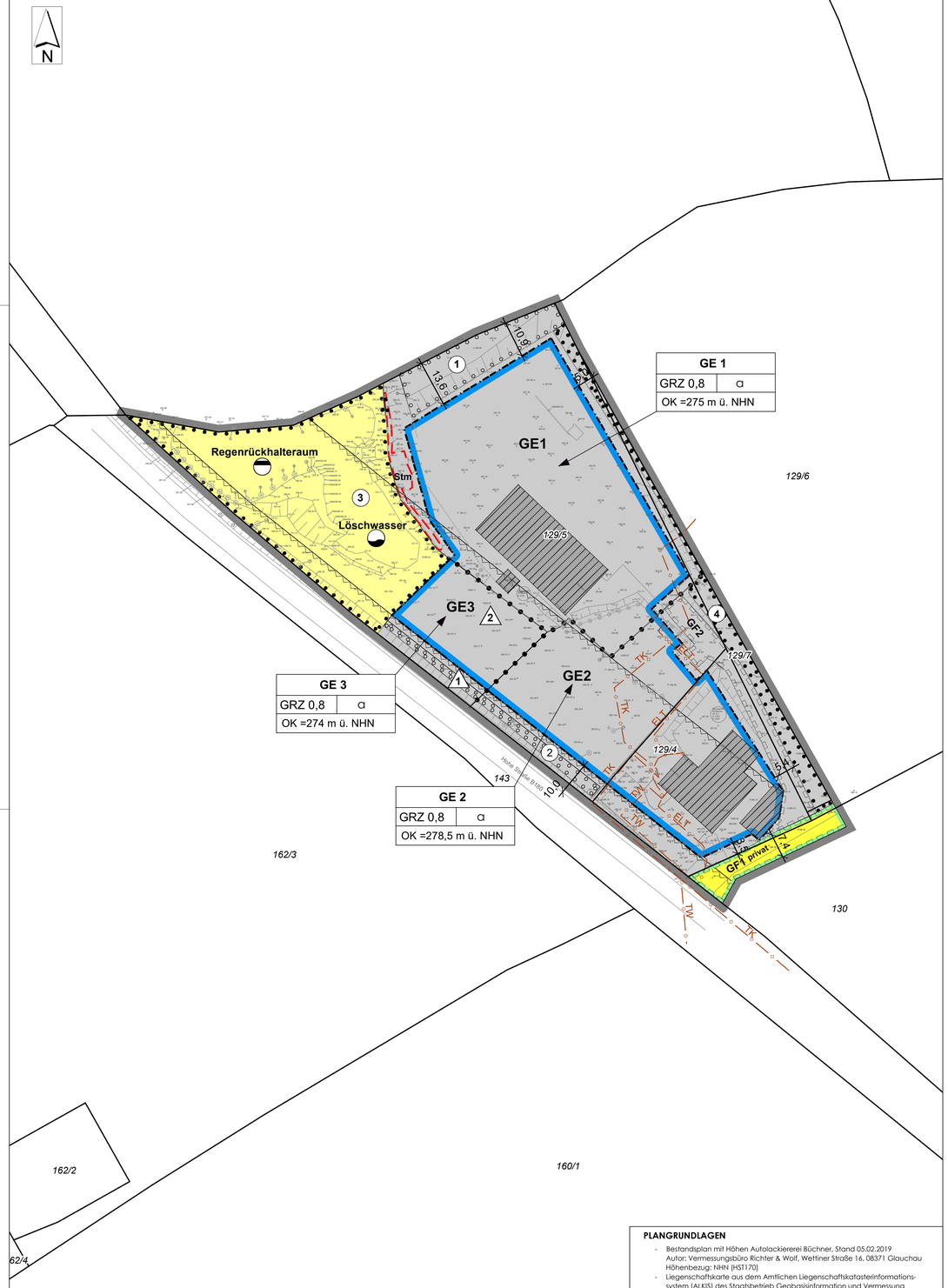

PLANGRUNDLAGEN

- Bestandsplan mit Höhen Autolackiererei Büchner, Stand 05.02.2019
  Autor: Vermessungsbüro Richter & Wolf, Wettiner Straße 16, 08371 Glauchau
  Höhenbezug: NHN (HST170)
- Liegenschaftskarte aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) des Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GEOSN) für die Gemeinde Oberwiera, Stand März 2019

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

GE – Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z.B. GRZ 0,8 – Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) – als Höchstmaß

z.B. OK=278,5 m – Höchstzulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen in m ü. NHN

3. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a – abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

privat – private Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

5. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. A BauGB)

① – Randeingrünung mit 3-fach gestufter Feldhecke

② – Randeingrünung mit 3-fach gestufter Strauchhecke

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB)

③ – Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie des Gewässers

④ – Randeingrünung mit Baumreihe

6. Versorgungsflächen und Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Regenrückhalteraum

Löschwasser

7. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen
(§ 9 und Abs. 6 BauGB)

Reduzierte Bauverbotszone (10 m zur Bundesstraße)
(§ 9 Abs. 1 und 7 FStrG)

Bauverbehaltszone (40m zur Bundesstraße)
(§ 9 Abs. 2 FStrG)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Stm = Stützmauer

Mit Geh-, und Fahrrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
GF1 und GF2 – nähere Festsetzung siehe Teil B - Text

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

9. Hinweise

3,0 – Maßangabe in m

260,06 x – Höhenpunkte in m ü. NHN

129/4 – Flurstücksgrenze und –nummer

Gebäudebestand

ELT – ELT- Leitung unterirdisch

TW – Trinkwasserleitung unterirdisch

TK – Telekom – Leitung unterirdisch (Übernahme ungenau)

Nutzungsschablonen

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Bauweise
Höhe der baulichen Anlage	

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706)

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425)

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

TEIL B – TEXT

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) In den Gewerbegebieten sind folgende nach § 8 BauNVO zulässige und ausnahmsweise zulässige Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig:
- Tankstellen und
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und
- Vergnügungsstätten.

(2) In den Gewerbegebieten sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig:
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen,
- Einzelhandelsbetriebe jeglicher Art und
- Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden.

(3) In den Gewerbegebieten können ausnahmsweise solche Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die in unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben stehen und nicht über mehr als 200 m² Verkaufsfläche verfügen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Als unterer Bezugspunkt für die höchstzulässigen Gesamthöhen der Gebäude sowie der sonstigen selbstständigen baulichen Anlagen ist die Höhe Normalhöhennull (NHN im Deutschen Haupthöhennetz 1992) festgesetzt.

(2) Die in den Baugebieten festgesetzten höchstzulässigen Gesamthöhen baulicher Anlagen dürfen von untergeordneten Bauteilen, z.B. Dachlüftungen oder Kaminen, ausnahmsweise überschritten werden.

(3) Für die im Baugebiet GE1 festgesetzte Nebenanlage (Stützmauer) beträgt die zulässige Gesamthöhe (Oberkante) 266,5 Meter NHN. Eine ausnahmsweise Überschreitung der Gesamthöhe ist hier unzulässig.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(1) In den Gewerbegebieten ist eine abweichende Bauweise festgesetzt.

(2) In den Gewerbegebieten ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile zulässig, soweit andere Festsetzungen nicht entgegenstehen.

(3) Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, Stellplätze nach § 12 BauNVO sowie Wege und Zufahrten, sind in den Baugebieten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. FLÄCHEN MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die zeichnerisch festgesetzten mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind folgendermaßen entsprechenden den Planschrieben festgesetzt:
- **GF1** Geh- und Fahrrechte auf den Flurstücken Nr.129/6, Nr.129/7 und Nr.130 der Gemarkung Wickersdorf zugunsten der Allgemeinheit
- **GF2** Geh- und Fahrrechte auf den Flurstücken Nr.129/4, Nr.129/5, Nr.129/6 und Nr.129/7 zugunsten der Nutzer, Eigentümer und Besucher der Gewerbegebiete GE1 und GE2

5. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

(1) Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Randeingrünung ① ist eine dreifach gestufte, naturnahe und freiwachsende Feldhecke unter Verwendung der Artenlisten A und B anzulegen. Die Anpflanzungen erfolgen mit vorgelagertem Saum nach dem Schema
- Stufe 1: Strauchschicht,
- Stufe 2: Baum- und Strauchschicht,
- Stufe 3: Strauchschicht.

In der innenliegenden Stufe 2 ist pro 10 laufenden Meter ein Baum und pro laufendem Meter ein Strauch in Reihe zu Pflanzen. In den äußeren Strauchschichten (Stufe 1 und 3) ist pro laufendem Meter ein Strauch in Reihe zu pflanzen.

(2) Innerhalb der der zeichnerisch festgesetzten Randeingrünung ② ist eine dreireihige Strauchhecke unter Verwendung der Artenliste B anzulegen. Dabei ist pro laufendem Meter ein Strauch zu Pflanzen.

(3) Abweichend von den in Absatz 1 und 2 geregelten Pflanzabständen ist es zulässig, vorhandene Gehölzbestände in die Pflanzmaßnahmen zu integrieren.

(4) Maßnahmen zur Bestandspflege der Randeingrünung sind:
- alle 10 bis maximal 25 Jahre einzelne Heckenabschnitte auf den Stock setzten
- abschnittsweise Verjüngung
- kein Gehölzschnitt zwischen dem 1. März und dem 30. September
- Schnitt möglichst spät im Winter
- Mahd des Saums aller drei bis vier Jahre, Ende September – nicht mulchen

(5) Durch den Eingriffsverursacher sind auf eigenem Grundstück je angefangener 40 m² versiegelter Grundfläche ein standortgerechter, heimischer Laubbaum gemäß Artenliste A oder ein standortgerechter Obstbaum gemäß Artenliste A (Vollstamm) zu pflanzen und zu erhalten.

(6) Festgesetzte Anpflanzungen sind spätestens zum Ende der auf die Flächeninanspruchnahme folgenden Pflanzperiode auszuführen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

(7) Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Erhaltungsbindung ③ sind Maßnahmen zum Erhalt der Funktion des Regenrückhalteraumes bzw. der Löschwasseranlage, wie z.B. Befestigungsmaßnahmen, zulässig.

(8) Die mit der zeichnerisch festgesetzten Erhaltungsbindung ④ festgesetzte Randeingrünung, bestehend aus einer Baumreihe, ist zu erhalten.

(9) Abgängige Gehölze sind gleichwertig nach den Artenlisten A und B zu ersetzen.

(10) Die Fertigstellung der Ausgleichmaßnahmen ist der Gemeinde Oberwiera anzuzeigen.
Eine Kontrolle der der Realisierung und des Erhalts der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB festgesetzten Maßnahmen erfolgt in den ersten fünf Jahren jährlich, im Anschluss alle fünf Jahre über einen Gesamtzeitraum von 25 Jahren ab Anzeige der Fertigstellung.
Eine Kontrolle des Erhalts der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB festgesetzten Erhaltungsbindungen erfolgt alle 5 Jahre über einen Zeitraum von 25 Jahren ab Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan.

ARTENLISTEN

ARTENLISTE A – BÄUME

Bäume 1. Ordnung (Mindestgröße: Hochstamm, 12/14 cm StU, in Hecken 08/14 cm StU)

Acer pseudoplatanus	(Berg-Ahorn)
Acer platanoides	(Spitz-Ahorn)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Fagus sylvatica	(Rot-Buche)
Quercus robur	(Stiel-Eiche)
Quercus petraea	(Trauben-Eiche)
Tilia cordata	(Winter-Linde)
Tilia platyphyllos	(Sommer-Linde)
Prunus avium	(Vogel-Kirsche)
Fraxinus excelsior	(Gemeine Esche)
Betula pendula	(Hänge-Birke)

Bäume 2. Ordnung (Mindestgröße: in Hecken 08/14 cm StU)

Prunus padus	(Traubenkirsche)
Pyrus pyraster	(Wild- Birne)
Sorbus aucuparia	(Gem. Eberesche)
Malus sylvestris	(Wild-Apfel)
Acer campestre	(Feldahorn)

Die Artenliste A wird ergänzt um sämtliche einheimische Obstgehölze.

ARTENLISTE B – STRÄUCHER

Sträucher: (Mindestgröße: 60/100 cm, 2fach verpflanzt mit Ballen)

Corylus avellana	(Haselnuss)
Crataegus monogyna	(Eingriffliger Weißdorn)
Crataegus laevigata	(Zweigriffliger Weißdorn)
Euonymus europaea	(Pfaffenhütchen)
Prunus spinosa	(Schlehe)
Rhamnus carthartica	(Kreuzdorn)
Rosa canina, corymbifera, dumalis	(Hecken-Rosen)
Rubus idaeus	(Himbeere)
Rubus fruticosus	(Brombeere)
Salix purpurea, triandra, viminalis	(Strauchweiden)
Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus	(Gemeiner Schneeball)

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 SächsBO)

1. ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

(1) Zur Eindeckung der Dächer sind nichtglänzende Dachdeckungsmaterialien in gedeckten Farben grau (schiefer-, anthrazitfarben) oder rotbraun zu verwenden.

(2) Dachbegrünungen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

(3) An Fassaden sind unabgemischte und grelle Farbgebungen sowie hochglänzende Materialen unzulässig.

2. WERBEANLAGEN

(1) Werbeanlagen an Gebäuden sind an höchstens zwei Fassadenansichten und nur bis zu einer Ansichtsfläche von je 4,0 m² zulässig.

(2) Lichtreklamen mit Lauf- und Wechsellicht sind unzulässig.

3. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE

(1) Pkw-Stellplätze und Zufahrten sowie Gehwege und Zugänge innerhalb der gewerblichen Grundstücke sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

(2) Abweichend von der in Absatz 1 getroffenen Regelung ist eine Vollversiegelung von Flächen zulässig, insofern durch das Gewicht von überfahrenden Fahrzeugen eine Erforderlichkeit gegeben ist.

4. EINFRIEDUNGEN

(1) Im Plangebiet sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m über der projektierten mit der Baugenehmigung zu bestimmenden Geländeoberkante zulässig.

(2) Blickdichte Einfriedungen sind unzulässig, ausgenommen stets zu begrünende Maschendrahtzäune (Berankung bzw. Kombination mit Hecken, Strauchvorpflanzung).

(3) Zur Gewährleistung der Kleintiergängigkeit ist ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.

III. HINWEISE

(1) Im Nordosten des Plangebietes (Flurstück 129/5) liegt die im Sächsischen Altlastenkataster geführte Altlastenverdachtsfläche „Altablagerung Teich“ mit der Altlastenkennziffer 73100119. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurde für diese Fläche ein Umwelt- und abfalltechnisches Gutachten erstellt. Im Ergebnis geht von der Fläche ein geringes Gefährdungspotential für den Wirkungspfad Boden → Grundwasser aus, welches als nicht erheblich im Sinne der Nutzung als Gewerbegebiet eingeschätzt wird. Detaillierte Informationen sind dem Gutachten in der Anlage der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

(2) Bei geplanter Versickerung von Oberflächenwasser über die Bodenzone ist sicherzustellen, dass dies schadlos erfolgt. Vernässungserscheinungen, Bodenerosion und Beeinträchtigungen Dritter sind auszuschließen. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist unter Beachtung des Arbeitsblattes DWA-A 138 nachzuweisen.

(3) Bei Baumaßnahmen sind Maßnahmen zum Erosionsschutz und zum Schutz vor Bodenverdichtung zu treffen. Diese Maßnahmen sind sowohl auf das Plangebiet selbst, als auch auf die angrenzenden Flächen landwirtschaftlicher Nutzung abzustimmen.

(4) Bei Bauvorhaben sind die Energiesparverordung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

(5) Nach Hinweisen der unteren Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde können sich im Nordteil des Plangebietes (Teich und verfüllter Teich) Waffen und Munition aus dem II. Weltkrieg befinden. Sollten während Bauarbeiten der Verdacht auf entsprechende Funde oder Funde auftreten, ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(6) Festgesetzte Pflanzmaßnahmen grenzen zum Teil an landwirtschaftliche Nutzflächen. Pflanzmaßnahmen sind so auszuführen, dass durch diese auch im ausgewachsenen Zustand keine Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung der unmittelbar angrenzenden Landwirtschaftsflächen erfolgt. Die Bewirtschaftung muss auch mit Großgeräten bis an die Grundstücksgrenze möglich sein. Die Pflege der Anpflanzung ist durch den Vorhabenträger dauerhaft sicherzustellen.

(7) Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei der Feldbearbeitung und bei der Ernte, je nach Witterung und Jahreszeit, kann es zu Staub-, Lärm- und Geruchsbelastungen kommen.

(8) Im Falle der Durchführung von Erkundungsbohrungen wird auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß dem LagerstG sowie LagerstGDV gegenüber dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hingewiesen. Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal “ELBA.Sax” elektronisch erfolgen.

(9) Im Hinblick auf den Klimaschutz wird auf die Möglichkeiten der oberflächennahen Geothermie als regenerative Energiequelle für das Heizen und Kühlen von Gebäuden hingewiesen.

(10) Die archäologische Relevanz des Plangebietes belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.
Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

(11) In der reduzierten Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 u. 7 FStrG von zehn Metern können Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 10 SächsBO nicht zugelassen werden können. Ausgenommen sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.

(12) Hingewiesen wird auf die Pflichten der Eigentümer, Besitzer und mit der Bautätigkeit beauftragten Firmen gemäß §§ 6 und 27 SächsVermKatG.

SATZUNG
über den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hohe Straße“

Gemäß § 10 BauGB sowie § 89 SächsBO in Verbindung mit § 4 SächsGemO erlässt die Gemeinde Oberwiera die Satzung über den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hohe Straße“ in der Fassung / , bestehend aus

- Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1:500 und
- Text (Teil B).

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Oberwiera, den Siegel Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch den Gemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.12.2018 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf (Stand 04/2019) hat in der Zeit vom 17.06.2019 bis 12.07.2019 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf (Stand 04/2019) hat in der Zeit vom 17.06.2019 bis 12.07.2019 stattgefunden.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis zum Entwurf des Bebauungsplans (Stand 09/2020) beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplan (Stand 09/2020) wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan (Stand /) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Oberwiera, den Siegel Bürgermeister

7. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke im Geltungsbereich betreffs ihrer Übereinstimmung mit den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters wird mit Stand vom bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wurde nicht geprüft.

Zwickau, den Siegel Landratsamt Zwickau
Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung
(untere Vermessungsbehörde)

8. Das Landratsamt Zwickau hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom (AZ) gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

9. Die Satzung über den Bebauungsplan wurde ausgefertigt.

Oberwiera, den Siegel Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Oberwiera, den Siegel Bürgermeister

LAGE PLANGEBIET **M 1 : 10.000**

Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 2019

GEÄNDERT	DATUM	ART DER ÄNDERUNG

GEMEINDE OBERWIERA
LANDKREIS ZWICKAU

BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET „HOHE STRAßE“

BEARBEITUNGSSTAND : ENTWURF 09/2020

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS :
- TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1: 500
- TEIL B - TEXT

PLANVERFASSER: BÜRO FÜR STÄDTEBAU GmbH CHEMNITZ
LEIPZIGER STRASSE 207
09114 CHEMNITZ
TEL: 0371/3674170 FAX: 0371/3674177
e-mail: info@staedtebau-chemnitz.de
Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

GESCHÄFTSLEITUNG:

BLATTGRÖSSE: 1320 x 800